Protokoll

4. Sitzung des Gemeinderates

am Montag, den 24.06.2019, um 18:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal, 2. Stock, des Rathauses Korneuburg,

Beginn:	18:36 Uhr	
Anwesend:	Bürgermeister	Christian Gepp, MSc
	1. Vizebürgermeisterin	Helene Fuchs-Moser, MSc
	2. Vizebürgermeisterin	Gabriele Fürhauser
	Stadtrat	Mag. Alfred Gehart
	Stadtrat	Hubert Holzer
	Stadtrat	Andreas Minnich
	Stadtrat	Thomas Pfaffl
	Stadtrat	Matthias Wobornik
	Stadtrat	Ing. Alfred Zimmermann
	Gemeinderat	Friedrich Blihall
	Gemeinderätin	Angelika Bruny
	Gemeinderat	Mag. DI Bernhard Bugelmüller, MBA
	Gemeinderätin	Mag. Petra Gerstenecker
	Gemeinderat	Felix Guseck-Glankirchen
	Gemeinderat	Rainer Halwachs
	Gemeinderat	Stefan Hanke
	Gemeinderätin	Christa Kasyan
	Gemeinderätin	Patricia Katsulis
	Gemeinderat	Mag. Klaus Michal
	Gemeinderat	Ing. Dr. Erik Mikura bis Top 19) 19:53 Uhr
	Gemeinderätin	Adelheid Muhm
	Gemeinderat	Ing. Johann Pirgmayer
	Gemeinderat	Mag. Roland Raunig
	Gemeinderat	Ing. Johann Renner
	Gemeinderat	Markus Schindler
	Gemeinderätin	Karin Schuster-Zwischenberger
	Gemeinderätin	Elke Setik
	Gemeinderätin	Susanne Springer
	Gemeinderat	Helmut Stranzl
	Gemeinderat	Sebastian Tmej
	Gemeinderätin	Sabine Tröger ab Top 8) 19:09 Uhr
	Gemeinderat	Johann Weber
	Gemeinderätin	Traude Wobornik
	STDir.	Waltraud Mayer
	VB	Martina Czeiska
Entschuldigt:	Stadträtin	Elisabeth Kerschbaum, MSc
	Gemeinderat	Martin Peterl
	Gemeinderat	Robert Manhart
	Gemeinderätin	Elfriede Pudgar

I) Dringlichkeitsantrag

Dringlichkeitsantrag - gemäß § 46 (3) NÖ GO 1973 – "Grundsatzbeschluss zum Korneuburger Trinkwasser"

Abstimmungsergebnis: Antrag als **dringlich** einstimmig angenommen. Der Antrag wird in die Tagesordnung als Top 19) aufgenommen.

Die geänderte Tagesordnung ist einstimmig genehmigt

Gemeinderatssitzung

Tagesordnung:

1) Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2019
2) Berichte
3) Bericht des Prüfungsausschusses
4) 2. Mittelfristige Finanzplanung 2019-2023
5) Nachtragsvoranschlag 2019 – Stadtservice Korneuburg
6) Nachtragsvoranschlag 2019 – Dienstpostenplan – Stadtgemeinde Korneuburg
7) Nachtragsvoranschlag 2019 – Voranschlagsvermerke der Deckungsfähigkeiten von Voranschlagsstellen
8) Dienstbarkeitsvertrag Reif Angelika – Stadtservice
9) Kleinkinderbetreuung, Ansuchen einer Infrastrukturkostenpauschale, KIKO, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg
10) Geschäftslokale – Vergabe
11) * Stadterneuerung NÖRegional – Ansuchen
12) * Corporate Design für Stadtgemeinde Korneuburg
13) Städtebaulicher Vertrag Famosahaus GmbH – Bauvorhaben Rudolf Alexander Gasse
14) Nachtbus – Neufestsetzung Ticketpreise und Fahrzeitänderungen - Öffentlicher Verkehr
15) Betreuungsvertrag NÖ Hilfswerk – Schulische Tagesbetreuung
16) Ehrungen
17) Haftungsübernahmen
18) Grundsatzbeschluss - „Plastikfreie Gemeinde Korneuburg – Reduktion von Plastikmüll"
19) Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss zum Korneuburger Trinkwasser"
20) Allfälliges
21) Berichte nicht öffentlich
22) Personalangelegenheiten
23) Löschung einer Reallast im Grundbuch
24) Rechtsangelegenheiten

1) Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2019

Es gibt keinen Einwand, die Protokolle sind genehmigt

Herr Bgm. Gepp übergibt den Vorsitz an Frau Vizebgm. Helene Fuchs-Moser.

2) Berichte

2.a) Berichte des Bürgermeisters

Vorab DANKE an Frau Vizebürgermeisterin Fuchs-Moser für die Vertretung während meiner Abwesenheit

Personalvertretung / Gewerkschafts – Wahlen
Wahlen fanden am Donnerstag, 13.06.2019 statt;

Ergebnisse:
Personalvertretung:
Wahlberechtigt: 201
Wahlbeteiligung: 68,66 %

Abgegebene Stimmen: 138
Davon ungültige Stimmen: 6
Davon gültige Stimmen: 132

ERGEBNIS:
87 Stimmen – FSG (Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen) – 5 Mandate
45 Stimmen – Liste Hofmann-Pavicevic-Polster-Hermann – 2 Mandate

Gewählte Vertrauenspersonen:
Christian Vuleta (FSG)
Holger Widmaier (FSG)
Melanie Sulz (FSG)
Sabrina Wahringer (FSG)
Tanja Felberbauer (FSG)
Franz Hofmann (Liste Hofmann-Pavicevic-Polster-Hermann)
Tamara Pavicevic (Liste Hofmann-Pavicevic-Polster-Hermann)

Ortsgruppe Korneuburg der Landesgruppe der YOUNION_die DASEINSGEWERKSCHAFT

Wahlberechtigt: 134
Wahlbeteiligung: 41,79 %

Abgegebene Stimmen: 56
Davon ungültige Stimmen: 4
Davon gültige Stimmen: 52

ERGEBNIS: 52 Stimmen – sozialdemokratische GewerkschafterInnen (FSG) – 8 Mandate

Gewählte Vertrauenspersonen:
Christian Vuleta
Holger Widmaier

Melanie Sulz
Sabrina Wahringer
Tanja Felberbauer
Martina Bednar
Christian Elleberger
Sabine Widmaier

Behindertenvertrauensperson:

Wahlberechtigt: 12
Wahlbeteiligung: 41,67 %

Abgegebene Stimmen: 5
Davon ungültige Stimmen: 0
Davon gültige Stimmen: 5

ERGEBNIS: 5 Stimmen – Sabine Widmaier

Friedhof – Sachbeschädigung WC
Vor einigen Tagen wurde das Friedhofs-WC verschmutzt und beschädigt; es wurde Anzeige gegen Unbekannt erstattet; eine umgehende Großreinigung und Reparatur/ Ersatzanschaffungen wurden veranlasst, daher ist das FriedhofWC derzeit „außer Betrieb".
Der Vorfall wurde auch der Versicherung gemeldet; keine Refundierung der entstandenen Kosten, da es kein Einbruch sondern Vandalismus war.

Zur Schadensbehebung (nach Vandalismus) am öffentlichen WC Friedhof Korneuburg wird an die Fa. Gerhard Kantner, Malermeister, 2100 Korneuburg, Kleinengersdorfer Straße 4 der Auftrag erteilt (Bestbieter Auftragsvergabe Malerarbeiten Rathaus).

Es handelt sich um eine Gesamtsumme von 996,00 Euro inkl. MwSt. Die Bezahlung erfolgt über die Voranschlagsstelle 1/817000-612000 (Instandhaltung der Anlagen) und ist im Budget vorgesehen (Voranschlag 28.800 Euro, Rest mit 24.06.2019 19.916,24 Euro); WC-Wände, Decke, Türe und Türstock werden saniert.

Ersatzanschaffung von Stellagen und Werkbank in den „Werkstatträumen-neu" am Friedhof Korneuburg

Nach erfolgter Anfrage/Einholung von Angeboten f. Werkstattraum-neu, Abstellraum-Keller, liegen 3 Vergleichsangebote vor.

Best-Bieter ist die Firma UDO BÄR GmbH, 5082 Grödig/Glanegg, Jagerbauernweg 1, mit 4.137,60 Euro inkl. MwSt. (Vergleichsangebote: Kaiser+Kraft GmbH 5.372,46 Euro inkl. MwSt.; Fa. Gaerner 4.875,06 Euro inkl. MwSt.).

Die Bezahlung erfolgt über die Voranschlagsstelle 1/817000-612000 (Instandhaltung der Anlagen) und ist im Budget vorgesehen (Voranschlag 28.800 Euro, Rest mit 24.06.2019 19.916,24 Euro).

Arbeitskreis plastikfreie Gemeinde
Es fanden bereits 2 Termine statt (24.05. und 06.06.2019) > Bericht von Umwelt-GR folgt im Anschluss.

Veranstaltungen Werftbühne
Vom 22.05.-26.05.2019 fanden 5 Veranstaltungen statt > eine Mischung aus Theater, Kabarett und Musik (2.300 BesucherInnen);
Danke an alle, die mitgearbeitet und sich darauf vorbereitet haben.
Veranstaltungrn für 2020 bereits auf der Homepage (Theater / James Bond).

Verein Schmiede, Zukunft und Arbeit
Vorstandssitzung fand am Mittwoch, 05.06.2019 statt.
Im GR am 15.05.2019 wurde bereits über die Tätigkeiten (Stundenangaben??) des Vereins berichtet, ebenso wurde der Halbjahresbericht vorgestellt.
Der Bericht wurde per E-Mail bereits an alle GR zur Information weitergeleitet.

Way2smart
Wie bereits berichtet, wurde um Fristverlängerung der Förderzusage für das Projekt way2smart angesucht.
Aufgrund des Abgabetermins der Angebote mit 17.Mai 2019 und den dann folgenden Preisverhandlungen war eine nochmalige Verlängerung erforderlich geworden.

Nachdem die Ausschreibung im April an die Bieter versendet wurde sind nun 3 Angebote eingetroffen, nämlich von den Firmen Porr, HAZET sowie Leyrer & Graf.

Am Montag 3.Juni 2019 fanden die ersten Preisverhandlungsgespräche mit den Bietern statt, bei welcher noch offene Fragen bzw. eventuell mögliche Einsparungsmöglichkeiten besprochen wurden.

Den Firmen wurde eine Frist bis 28.Juni 2019 zugesagt, um einerseits einen Nachlass sowie mögliche Einsparungen bzw. Vereinfachungen bekanntzugeben.

Danach wird es zu weiteren Gesprächen mit den Firmen kommen, um einen Endpreis zu erzielen.

Es wird angestrebt, die Vergabe der Gewerke im Gemeinderat August 2019 zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Ausschuss-Sitzungen – Einhaltung Termine
dringendes Ersuchen, vorgegebene Termine einzuhalten und bei Notwendigkeit zeitgerechte Meldung der Abwesenheit; Abstimmung der Termine

Generationencampus
Telefonat mit Herrn Huber > es wird 2 Gebäude geben (zB. Pflegeheim aufgrund Mehrbedarf an stationärer Pflege)M Almanach wird dahingehend aktualisiert; Zeitraum: 1 Jahr Planungsphase 7 1-2-Jahre Bauzeit bis Fertigstellung; neue bzw. weitere Informationen hierzu werden umgehend weitergeleitet.

Stadtwein
zur Information > nach der GR-Sitzung Blindverkostung

Wortmeldungen:
STR Pfaffl: Vandalismus Friedhof – Sonderreinigung seitens Firma Puhl erledigt – leider wieder Verschmutzungen in den letzten Tagen – FH-Arbeiter werden angewiesen, laufend Kontrollen durchzuführen; stichprobenartige nächtliche Kontrollen (obwohl Einstellung automatischer Schließung) durch Fa. Zeitlberger angedacht;
Sanierung Friedhof – Standsicherheit und Zustand der Friedhofsmauer entlang der Stockerauer Straße – Probelöcher innerhalb und außerhalb der Mauer, Putz wird kleinflächig abgeschlagen – aufgrund dieser Untersuchungen ergibt sich die weitere Vorgangsweise.

2.b) Bericht des Umweltgemeinderates; Bernhard Bugelmüller

ich darf heute zu folgenden Themen berichten:

1. **Arbeitskreis „Plastikfreies Korneuburg“**
2. **Blumenschmuckwettbewerb**
3. **Umwelt- und Energiestammtisch Korneuburg**

Arbeitskreis „Plastikfreies Korneuburg“

Der fraktionsübergreifende Arbeitskreis hat bereits 2-mal getagt.

Ziel ist, dass Korneuburg „plastikfrei“ wird - unter Berücksichtigung von **Erfahrungen anderer Gemeinden** aber auch unter **Einbindung der Klima- und Energiemodelregion.**

Im ersten Schritt wird ein Leitfaden entstehen. In diesem Leitfaden sollen neben Hinweisen und Tipps konkrete Richtlinien und Maßnahmen erarbeitet werden. Je nach Möglichkeit sollen auch erste Umsetzungsschritte gesetzt werden.

Dabei gelten grundsätzlich folgende Prinzipien der Abfall- und Plastikvermeidung:

1. Abfallvermeidung (Plastikmüll soll erst gar nicht entstehen)
2. Wiederverwendung (z.B. durch Einsetzen von Mehrweggebinden)
3. Recycling (Plastik wieder als Rohstoff nutzen)
4. Energetische Verwertung (Verbrennung)
5. Abfallbeseitigung (Fachgerechte Sammlung und Lagerung in Deponien)

Der Leitfaden richtet sich an folgende, definierte Zielgruppen:

- Gemeinde selbst
- Vereine
- Externe Veranstalter
- Schulen, Kindergärten
- Firmen
- Privathaushalte

Wir haben uns bei diesen Zielgruppen die Frage gestellt: Wo fällt „Einwegplastik“ an und wie kann es ersetzt werden? Dementsprechend haben wir auf die Zielgruppen abgestellte Möglichkeiten überlegt.

Z.B. für die Gemeinde selbst:
Plastik fällt an beim Mittagessen, den PET-Getränkeflaschen, Kaffeebechern. Lösungsansatz: Substitution durch Mehrweggeschirr oder biologisch abbaubares Geschirr, Glasflaschen, Kartonbecher.

Ein anderes Beispiel für Vereinsfeste und -veranstaltungen:
Hierbei fallen insbesondere Plastik- und Styroporbecher, Plastikteller und –Besteck und Strohalme an. Diese könnten etwa durch wiederverwendbare Becher aus Hartplastik, Gläser, Keramikheferl, Kartonbecher, Pappteller, Holz- oder

Metallbesteck und Kartonstrohhalmen ersetzt werden. Auch der Einsatz eines oder mehrerer Geschirrwägen von den Abfallverbänden gilt es in diesem Zusammenhang zu überlegen.

Für externe Veranstalter soll es in Zukunft seitens der Gemeinde, des Sefko und Stadtmarketings Auflagen für eine „plastikfreie Veranstaltungen" geben.

Bei den Schulen und Kindergärten ist es noch um einiges schwieriger gewisse Dinge (wie etwa das Vermeiden von PET-Getränkeflaschen oder Plastikverpackungen etwa bei der Jause) umzusetzen.
So werden derzeit PET-Flaschen aus Sicherheitsgründen den Glasflaschen vorgezogen.

Firmen und private Haushalte sind ganz besonders gefordert:
Hier wollen wir die Firmen nach Möglichkeit einbinden um gemeinsam Lösungen zu finden, etwa plastikfreie Lieferungen (Stichwort Verpackungen) oder z.B. mit einem Jahreskalender mit nützlichen Hinweisen und Tipps für die Haushalte.

Zusammenfassend kann (oder besser muss) hier gesagt werden, dass wir leider in einigen Bereichen noch am Anfang stehen und es sicher noch vieler großer und kleiner Einzelmaßnahmen bedarf, Korneuburg „plastikfrei" werden zu lassen.

Blumenschmuckwettbewerb

Am 14.06.2019 fand beim diesjährigen Blumenschmuckwettbewerb die Begehung durch die Jury statt. Dank an dieser Stelle den Kolleginnen und Kollegen des Umweltteams. Es waren diesmal 18 Teilnehmer und 3 Kategorien (öffentliche Flächen, Vorgärten, Balkone). Es ist immer wieder erstaunlich, was die Korneuburgerinnen und Korneuburg mit ihrem grünen Daumen zur Verschönerung des Stadtbildes zaubern können - Die Preisverleihung wird im September stattfinden.

Abschließend noch ein Kurzbericht vom letzten Umwelt- und Energiestammtisch in der Hundefreilaufzone am vergangenen Samstag:
Gemeinsam mit dem Verein Rettungshunde Niederösterreich war es uns ein Anliegen, Kleinkindern den Umgang mit Hunden näher zu bringen. Auf spielerische Weise und mit kindgerechten Beispielen haben die Damen vom Verein Rettungshunde Niederösterreich den Kindern gezeigt, auf welche Signale oder Verhaltensweisen sie beim Umgang mit Hunden besonders achten müssen.

Die Berichte werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

Herr Bgm. Gepp übernimmt wieder den Vorsitz

3) Bericht des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Helmut Stranzl erläutert den Prüfbericht (Beilage 3.1) vom 11.06.2019. Top 1) Kassaprüfung, Top 2) SEFKO Jahresabschluss 2018; Es ist keine Stellungnahme erforderlich.

Wortmeldungen:

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4) 2. Mittelfristige Finanzplanung 2019-2023

Sachverhalt:

Im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde der 2. mittelfristige Finanzplan der Haushaltsjahre 2019-2023 beraten.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☐ einstimmiger / ☒ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt den 2. mittelfristigen Finanzplan der Haushaltsjahre 2019-2023 mit den darin ausgewiesenen Gesamtsummen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

5) Nachtragsvoranschlag 2019 – Stadtservice Korneuburg

Sachverhalt:

Vom Stadtservice Korneuburg wird der 1. Nachtragsvoranschlag 2019 vorgelegt.

Der ordentliche Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 7.294.800,00

(gegenüber € 7,147.900,00 im Voranschlag 2019)

Der außerordentliche Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.200.000,00

(gegenüber € 1.000.000,00 im Voranschlag 2019).

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Stadtserviceausschuss am 04.06.19 und im Ausschuss für Finanz und Recht am 29.05.19 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2019 des Stadtservice Korneuburg mit den darin ausgewiesenen Gesamtsummen, im

ordentlichen Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 7.294.800,00

somit eine Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2019 um

€ 146.900,00

sowie im außerordentlichen Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 1.200.000,00

somit eine Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2019 um

€ 200.000,00

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

6) Nachtragsvoranschlag 2019 – Dienstpostenplan – Stadtgemeinde Korneuburg

Sachverhalt:

Von der Abteilung Finanzen wird der Nachtragsvoranschlag 2019 vorgelegt. Dieser wurde im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 eingehend beraten.

Der ordentliche Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 41,503.600,00,00

(gegenüber EUR 37,958.600,00 im Voranschlag 2019).

Dies ergibt eine Erhöhung zum Voranschlag 2019 von EUR 3,545.000,00.

Der außerordentliche Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 12,157.800,00

(gegenüber EUR 9,260.000,00 im Voranschlag 2019).

Dies ergibt eine Erhöhung zum Voranschlag 2019 von EUR 2,897.800,00.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☐ einstimmiger / ☒ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, den Nachtragsvoranschlag 2019 und Dienstpostenplan mit den darin ausgewiesenen Gesamtsummen, im ordentlichen Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 41,503.600,00

somit eine Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2019 um

EUR 3,545.000,00

und im außerordentlichen Haushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

EUR 12,157.800,00

somit eine Erhöhung gegenüber dem Voranschlag 2019 um

EUR 2,897.800,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen ☒

Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7) Nachtragsvoranschlag 2019 – Voranschlagsvermerke der Deckungsfähigkeiten von Voranschlagsstellen

7.a) Bereich Personal

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Personal Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Personal laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7.b) Bereich Reisegebühren

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Reisegebühren Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Reisegebühren laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7.c) Bereich Freiwillige Feuerwehr

Sachverhalt:

Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Freiwillige Feuerwehr Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Freiwillige Feuerwehr laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7.d) Bereich Wirtschaftshof

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Leistungen Wirtschaftshof Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Leistungen Wirtschaftshof laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7.e) Bereich Rechtskosten

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Rechtskosten Virements festgelegt.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Rechtskosten laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

7.f) Bereich Beratungskosten

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann durch Voranschlagsvermerke bestimmen, dass Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und ein verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel Einsparungen ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei anderen Ausgaben herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit)

Laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 Nö. Gemeindeordnung werden für eine effiziente Erfüllung des Voranschlages im Bereich Beratungskosten Virements festgelegt

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt laut § 72 (8) in Zusammenhang mit § 75 und § 76 NÖ Gemeindeordnung die Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Bereich Beratungskosten laut Voranschlagsvermerk im Nachtragsvoranschlag 2019.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

8) Dienstbarkeitsvertrag Reif Angelika – Stadtservice

Sachverhalt:

Derzeit gibt es ein Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg und der Frau Reif Angelika für eine Leitungsverlegung in Leobendorf. Das Übereinkommen stammt vom 07.06.1988 und umfasst folgende Punkte:

Leitung (DN 300 – 103 lfm) auf Grundstück Nr. 1184/2
Leitung (DN 300 – 34 lfm) auf Grundstück Nr. 1184/6
Steuerleitungskabel für Fernwirkanlage 137 lfm auf Grundstück Nr. 1184/2 und 1184/6
Das Übereinkommen soll nunmehr einvernehmlich beendet und durch den neuen gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag ersetzt werden.
Zusätzlich muss für die Errichtung der neuen Transportleitung von der Stadtau zum Hochbehälter I folgende Punkte in den Dienstbarkeitsvertrag neu aufgenommen werden:

Verlegung einer Leitung (DN 400 – 103 lfm) auf Grundstück Nr. 1184/2
Verlegung einer Leitung (DN 400 – 34 lfm) auf Grundstück Nr. 1184/6
Der Dienstbarkeitsvertrag beginnt am 01.08.2019.

Als Vergütung für die Entwertung der Grundstücke Nr. 1184/2 und 1184/6 wird von der Stadtgemeinde Korneuburg eine Einmalzahlung von € 8.860,00 excl. UST. geleistet – Im Jahr 1988 erfolgte eine Einmalzahlung von € 3.722,01 (damals ÖS 51.216,00) excl. UST.

Als Abgeltung für den laufenden Betrieb wird ein Gegenwert von 600 m³ Wasserbezug pro Jahr vereinbart – bisher 450 m³.

Die aus Anlass des schriftlichen Abschlusses dieses Vertrages anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren sowie die Kosten der Errichtung des Vertrages trägt die Stadtgemeinde Korneuburg.

Im Gemeinderat vom 03.04.19 wurde der neue Dienstbarkeitsvertrag beschlossen.

Bei der Vertragsunterzeichnung stellte sich heraus, dass Herr Gössl Leopold bereits am 06.08.2001 verstorben ist.

Nach Rücksprache mit Dr. Kienast muss daher der Dienstbarkeitsvertrag hinsichtlich des Todes von Hr. Gössl Leopold (eingetragener Fruchtgenuss) geändert werden.

Änderungen seit der Stadtratsitzung am 12.06.19:

Im Punkt III Gegenleistungen:

Als Abgeltung für den laufenden Betrieb wird ein Gegenwert von 1.050 m³ Wasserbezug pro Jahr vereinbart – bisher 600 m³.

Diese Abgeltung gilt auch bei Verkauf des Grundstückes an Dritte (bisher nur bei Verkauf an Verwandte in gerader Linie.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Stadtserviceausschuss am 04.06.19 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt den beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag vom 18.06.19, abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Korneuburg als Dienstbarkeitsnehmer sowie Frau Reif Angelika als Dienstbarkeitsgeber und Frau Emma Gössl als Fruchtnießerin.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

9) Kleinkinderbetreuung, Ansuchen einer Infrastrukturkostenpauschale KIKO, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg

Sachverhalt:

Die KIKO – Kindergruppe Korneuburg, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg hat bei der Stadtgemeinde Korneuburg um die Gewährung einer Infrastrukturkostenpauschale angesucht. Die Stadtgemeinde Korneuburg kann laut Förderrichtlinien für NÖ Kindergruppen bei entsprechender negativer Budgetlage eine Infrastrukturkostenpauschale gewähren. Die KIKO hat für die Jahre 2016 und 2017 jeweils € 5.000,00 an Förderung erhalten. Die KIKO soll einen einmaligen Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von € 5.000,00 gewährt bekommen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Gesundheit & Generationen am 21.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt einen einmaligen Zuschuss für das Jahr 2018 in Höhe von € 5.000,00 für die KIKO – Kindergruppe Korneuburg, Kirchenplatz 2, 2100 Korneuburg.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

10) Geschäftslokale – Vergabe

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Soziales & Personalentwicklung vom 28.05.2019 wurde folgende Geschäftslokalvergabe empfohlen:

Wiener Straße 10/9 nach Verhoeven Sabine

66,10 m², 2 Räume, Vorraum, WC
Kaution: 1.700,00 Miete: Kat. A 807,48

Haid Beatrix, Chimanigasse 1/2/16, 2100 Korneuburg

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Soziales & Personalentwicklung am 28.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Vergabe des folgenden Geschäftslokales:

Wiener Straße 10/9 nach Verhoeven Sabine

66,10 m², 2 Räume, Vorraum, WC
Kaution: 1.700,00 Miete: Kat. A 807,48

Haid Beatrix, Chimanigasse 1/2/16, 2100 Korneuburg

Die Daten werden zur Erstellung des Mietvertrages an die Hausverwaltung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: 0

11) * Stadterneuerung NÖ-Regional – Ansuchen

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Korneuburg war erstmals von 2011 bis 2015 in der Aktion der NÖ Stadterneuerung eingebunden. Unter aktiver BürgerInnenbeteiligung wurde damals das Projekt Leitbild bzw. Masterplan 2036 entwickelt und im Rahmen der Stadterneuerung zur Förderung eingereicht und umgesetzt. 2015 befand sich Korneuburg nach einem vierjährigen Stadterneuerungsprozess im Verlängerungsjahr, da der BürgerInnenbeteiligungsprozess mit der Erstellung des Masterplanes 2036 in vollem Gange war. Die NÖ.Regional.GmbH wurde auch in den Jahren 2017 und 2018 in der nicht aktiven Phase der Stadterneuerung immer wieder für verschiedene Moderationen im Rahmen des BürgerInnenbeteiligungsprozesses beauftragt. Zahlreiche Projekte, wie Radio Korneuburg, Mittelalterlicher Adventmarkt, Gesundheitspass, Neubürgersackerl, Haltestelle vor dem Krankenhaus, Beschilderung Sehenswürdigkeiten, Bücherbox sind daraus entstanden und wurden von der Bevölkerung sehr gut angenommen.

Die Projekte „Stadtradio Korneuburg", „Bewegungspark Korneuburg" sowie „Verkehrskonzept Korneuburg" sind bei der Förderstelle der Stadterneuerung ebenfalls eingereicht und gefördert worden. Eine Vielzahl an weiteren Projekten, die sich aus dem Beteiligungsprozess entwickelt haben, wie z.B. „Essbare Stadt", „Bewusstseinsbildung Barrierefreiheit" diverse Aktivitäten zum „Museum Korneuburg", „Mittelalterlicher Adventmarkt", „Nutzungskonzept – Masterplan Werft" und vieles mehr, wurden ebenfalls verwirklicht. Nach einer mehrjährigen Ruhephase hat die Stadtgemeinde Korneuburg 2020 wieder die Möglichkeit Teilnehmerin der Aktion Stadterneuerung zu werden.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit am 28.5.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, dass sich die Stadtgemeinde Korneuburg um die Aufnahme in die NÖ Landesaktion Stadterneuerung per 1.1.2020 bewirbt. Das Kurzkonzept, das gemeinsam mit NÖRegional GmbH erarbeitet wurde, dient als Grundlage für das neue Ansuchen.

Abstimmungsergebnis:	mehrstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	X
	GR Schindler	X

Zum Antrag sprachen: Pirgmayer, M. Wobornik, Gepp

12) * Corporate Design für Stadtgemeinde Korneuburg

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Korneuburg möchte ihren Auftritt nach außen erneuern. Ein neuer Claim bzw. ein neues Logo und ein einheitlicher Auftritt sollen gefunden werden. Die Basis der Entwicklung des gemeinsamen Designs sollen die bereits vorhandenen Arbeiten im Zuge der Bürgerbeteiligung, wie Masterplan und Leitbild, bilden. Mehrere Agenturen werden zu einem Hearing eingeladen werden.

Folgende Punkte sollten in den Präsentationen bearbeitet werden:

- *Klarheit und Differenzierung der Marke schaffen*
- *Erarbeitung der Strategie als zukünftige Leitlinie für alle Entwicklungen ≈ Konzeption und Ausarbeitung einer relevanten und prägnanten*
- *Positionierung: Markenkern, Markenwerte, Tonalität*
- *Entwicklung Claim/ Slogan*
- *Entwicklung eines Logos und eines visuellen Konzepts*
- *Erstellung eines Corporate Design Manuals*
- *Formulierung einer Social Media Strategie*
- *Entwicklung eines tragfähigen Kampagnenkonzepts mit Layouts*

Ein Gremium, bestehend aus Bürgern, Verwaltung und Politik wird über die Auftragsvergabe entscheiden. Neben dem Logo sind Vorlagen für Master Plakat, Imagebroschüre, Geschäftsdrucksorten, Stadtzeitung, Website (Startseite) und Social Media Anwendungen das Ziel der Beauftragung. Der maximale Kostenrahmen für den Auftrag ist Euro 40.000,-- + 20 % MWST.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss für Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit am 28.5.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen. Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, die Entwicklung eines Corporate Designs für die Stadtgemeinde Korneuburg. Ein Gremium soll die Präsentationen der Agenturen bewerten und entscheiden. Der maximale Kostenrahmen für diese Beauftragung beträgt Euro 40.000,-- + 20 % MWSt.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: M.Wobornik, Schindler, Pfaffl, Springer, Gepp

13) Städtebaulicher Vertrag Famosahaus GmbH – Bauvorhaben Rudolf Alexander Gasse

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 04.02.2019 erteilt der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg als Baubehörde I. Instanz der Fa. Famosahaus Bauträger GmbH, 1120 Wien, Schönbrunnerstraße 225/1, die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer Wohnhausanlage mit 24 Wohneinheiten in 2100 Korneuburg, Rudolf Alexander-Gasse.

Als eine Auflage in diesem Bescheid wurde ein nichtöffentlicher Spielplatz mit einer Mindestgröße von 225 m² festgestellt.

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um jenen Bauplatz, auf dem das AHS-Provisorium untergebracht war. Es gilt als vereinbart, mit dem früheren Grundeigentümer, dem Land Niederösterreich, dass die Fundamente auf Kosten der Stadtgemeinde Korneuburg zu entfernen sind.

Aus Synergiegründen soll nun mit dem Bauträger vereinbart werden, dass anstatt der Spielplatzausgleichsabgabe eine Beteiligung an einem öffentlichen Spielplatz stattfinden soll. Diese Beteiligung soll in einer Höhe von € 56.250,- passieren, jedoch nicht in Geld erstattet werden. Vielmehr verpflichtet sich die Famosahaus Bauträger GmbH anstatt dessen, die Fundamente der ehemaligen AHS-Container auf ihre Kosten zu entfernen und gegebenenfalls zu entsorgen.

Rechtsgrundlage für den Vertrag bildet § 66 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014:

Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann Abstand genommen werden, wenn

- die Gemeinde in einer Wegentfernung von höchstens 400m zu der Wohnhaus- anlage im Sinne des Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat und

- der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt. Das Höchstausmaß der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 42 Abs. 3.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bauausschuss am 30.04.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☐ einstimmiger / ☒ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 66 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 mit der Famosahaus Bauträger GmbH über die Beteiligung an einem öffentlichen Spielplatz gemäß dem, dem Protokoll angeschlossenen Vertragsentwurf.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Renner, Gepp, Pirgmayer, Gehart

14) Nachtbus – Neufestsetzung Ticketpreise und Fahrzeitänderungen – Öffentlicher Verkehr

Sachverhalt

Die beteiligten Gemeinden haben ein Konzept ausgearbeitet, um den Nachtbus an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ticketpreise wurden seit 2010 für den Nachtbus nicht angepasst, daher sollen diese zwischen den Gemeinden und von Wien kommend entsprechend erhöht werden.

	Wien	Langenzersdorf	Bisamberg	Korneuburg	Leobendorf	Spillern
Langenzersdorf	4,00 €					
Bisamberg	4,50 €	2,00 €				
Korneuburg	5,00 €	2,00 €	2,00 €			
Leobendorf	5,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €		
Spillern	6,00 €	3,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Stockerau	6,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Um Kosten des laufenden Betriebes einzusparen und den Fahrplan an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen, werden die Fahrzeiten bei der Abfahrt vom Schwedenplatz (Morzinplatz) von 01:10 Uhr auf 01:30 Uhr und von 03:10 auf 03:30 Uhr verschoben. Dies ergibt eine Einsparung von ca. € 40,- pro Fahrt. Die neuen Abfahrtsfahrzeiten sollen ab Anfang September 2019 in Kraft treten.

Aufgrund des Berichtes zu obigem Sachverhalt im Stadtrat am 12.06.19 wurde dieser Gegenstand in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen. Somit wolle der Gemeinderat beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Preisanpassung zwischen den teilnehmenden Gemeinden lt. nachfolgend angeführter Aufstellung und die Fahrzeitänderung bei der Abfahrt von 01:10 Uhr auf 01:30 Uhr und von 03:10 auf 03:30 Uhr.

	Wien	Langenzersdorf	Bisamberg	Korneuburg	Leobendorf	Spillern
Langenzersdorf	4,00 €					
Bisamberg	4,50 €	2,00 €				
Korneuburg	5,00 €	2,00 €	2,00 €			
Leobendorf	5,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €		
Spillern	6,00 €	3,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Stockerau	6,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Abänderungsantrag GR Schindler:

Die Zeitkarten des VOR (Verkehrsverbund Ost Region) sollen beim Nachtbus anerkannt werden.

1 Abstimmung: Abänderungsantrag:

Abstimmungsergebnis:	Abgelehnt	☒
Zugestimmt:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	1 GR Stranzl
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	1 STR Gehart
	SPÖ	0
	GRÜNE	2 GR Renner, GR Springer
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

2 Abstimmung: wie im Beschluss

Zusatz – Vorschlag von Herrn STR Pfaffl

Mit dem Zusatz: Es ist vorgesehen die Nachtbuslinie regelmäßig von der Stadtgemeinde Korneuburg zu bewerben“

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Preisanpassung zwischen den teilnehmenden Gemeinden lt. nachfolgend angeführter Aufstellung und die Fahrzeitänderung bei der Abfahrt von 01:10 Uhr auf 01:30 Uhr und von 03:10 auf 03:30 Uhr.

	Wien	Langenzersdorf	Bisamberg	Korneuburg	Leobendorf	Spillern
Langenzersdorf	4,00 €					
Bisamberg	4,50 €	2,00 €				
Korneuburg	5,00 €	2,00 €	2,00 €			
Leobendorf	5,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €		
Spillern	6,00 €	3,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	
Stockerau	6,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zu den Anträgen sprachen: Gepp, Schindler, Gehart, Pfaffl

15) Betreuungsvertrag NÖ Hilfswerk – Schulische Tagesbetreuung

Sachverhalt:

Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH führt im Auftrag des Auftraggebers, das ist die Stadtgemeinde Korneuburg, die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) mit derzeit 5 Gruppen in der Volksschule I und II an der Adresse Bankmannring 21, 2100 Korneuburg. Die Öffnungszeit ist Montag bis Freitag an Schultagen jeweils von 11:45 Uhr bis 17.00 Uhr. Diese Maximalöffnungszeiten (11:45 – 17:00 Uhr) gelten aktuell in Bezug auf die Gruppe 1 und 2. In den Schulferien und an schulfreien Tagen findet im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung keine Betreuung statt. Die Öffnungszeiten werden jährlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und sind Grundlage der Gesamtkosten für den Auftraggeber. Für alle dafür benötigten Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten/Rechnungsempfänger trifft das Hilfswerk Niederösterreich mit den Eltern der Kinder verbindliche schriftliche Vereinbarungen über die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung. Diese Betreuungsvereinbarungen bilden die vertragliche Grundlage der Verrechnung zwischen den Eltern und dem Hilfswerk Niederösterreich. Die Gesamtkostenrechnung wird auf Basis der vereinbarten Öffnungsstunden pro Gruppe und dem Preis pro Öffnungsstunde pro Gruppe berechnet und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Öffnungsstunden pro Schuljahr ergeben sich aus den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Öffnungszeite pro Gruppe. Mit der Gesamtkostenrechnung sind sämtliche Punkte und genannten Leistungen abgedeckt. Werden auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer sonstige Dienstleistungen erbracht, so sind diese gesondert in Rechnung zu stellen. Für die folgenden Schuljahre wird der Stadtgemeinde bis spätestens 30.09. des betreffenden Jahres eine jeweils aktualisierte Gesamtkostenrechnung vorgelegt (z.B. für das Schuljahr 2020/21 bis spätestens 30.09.2020).

Die Gemeinde stellt den Antrag auf Führung einer Schule mit Tagesbetreuung bei der zuständigen Behörde. Weiters beantragt sie eventuelle Fördermittel des Landes NÖ und/oder des Bundes für die Schulische Nachmittagsbetreuung.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Finanzierungsbeitrages, welcher in zwei Teilbeträgen nach Legung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gestellt und bezahlt wird. Der erste Teilbetrag wird Anfang Jänner und der zweite Teilbetrag Anfang April des laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt. Dieser Finanzierungsbeitrag deckt die Differenz zwischen Aufwand Hilfswerk (Durchführung, Organisation und Management der Kinderbetreuung) und Einnahmen aus Elternbeiträgen (exkl. Verpflegung und Materialbetrag) ab.

Dieser Vertrag regelt die Verpflichtungen der Stadtgemeinde Korneuburg und den Leistungsumfang der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH, tritt mit 01.09.2019 in Kraft und wird auf drei Jahre (Sep. 2019 bis Aug. 2022) abgeschlossen.

Nach Ablauf der drei Jahre (Aug. 2022) verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine ordentliche Kündigung bis zum 31.12. des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt. Eine Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Bildungsausschuss am 09.04.2019 und Bericht in der Stadtratssitzung am 12.06.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt den beiliegenden Betreuungssvertrag über die Führung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) in der Volksschule mit der Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH, basierend auf der Hochrechnung (Schuljahr 2019/2020) vom 29.05.2019 mit einem jährlichen Betrag von € 163.208,70.

Dieser Vertrag tritt mit 01.09.2019 in Kraft und wird auf drei Jahre (Sep. 2019 bis Aug. 2022) abgeschlossen.

Nach Ablauf der drei Jahre (Aug. 2022) verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine ordentliche Kündigung bis zum 31.12. des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Fuchs-Moser

16) Ehrungen

Sachverhalt:

Über Vorschlag von Herrn Bgm. Gepp, der Fraktion der GRUENEN und der FPÖ-Fraktion, soll an Frau OSR Helene Fuchs-Moser MSc, die „Sozialdienstmedaille in Gold" verliehen werden.

Frau OSR Helene Fuchs-Moser war über 45 Jahre im Schuldienst tätig, davon 43 Jahre in Korneuburg, die letzten 12 Jahre war sie Direktorin des Polytechnikums in Korneuburg.

Sie hat erheblich am heutigen Stellenwert der Polytechnischen Schule beigetragen, viele Generationen an SchülerInnen unterrichtet und ins Leben begleitet.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt (Bericht) in der Stadtratssitzung am 12.06.19 wurde dieser Gegenstand die Tagesordnung des Gemeinderates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt die Verleihung der Sozialdienstmedaille in Gold an Frau OSR Helene Fuchs-Moser MSc.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Gepp

17) Haftungsübernahmen

17.a) Haftungsübernahme für einen Kredit in Höhe von EUR 90.000,00 – Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2009 wurde für die Übernahme der Haftung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (vormals Liegenschaftsfonds Korneuburg) vorsorglich ein Grundsatzbeschluss gefasst. Jedoch bedarf jede einzelne Haftung einer gesonderten Beschlussfassung.

Der Stadtentwicklungsfonds ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und ein Teil der Stadtgemeinde Korneuburg. Er verwaltet die Liegenschaften der Stadtgemeinde Korneuburg. Ebenfalls hat er die Förderung der Wirtschaft und die Stadtentwicklung zur Aufgabe. Dabei ist auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen und ökologische und soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.
Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinn der §§ 34-37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung.
Der Fonds strebt keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.
Der Vorstand besteht aus Mandataren der Stadtgemeinde Korneuburg.
Bei Auflösung des Fonds fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Korneuburg.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg ersucht um Haftungsübernahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 90.000,00 betreffend Errichtung einer Linksabbiegespur (B305, Erschließung Businesspark S1) bei der Sparkasse Korneuburg AG.
Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab 01.01.2020, Anbindung an den 3-Monats-EURIBOR zzgl. 0,75%-Punkte Aufschlag. Wenn der Indikator unter 0 fällt, wird für die Anpassung 0% herangezogen. Die Mindestverzinsung der Finanzierung beträgt 0,75%. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt in 80 vierteljährlichen Pauschalraten ab 01.01.2020. Die Darlehenstilgung erfolgt über den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg.

Als Sicherstellung soll die Haftung der Stadtgemeinde Korneuburg als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB dienen.

In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg am 20.05.2019 wurde die Darlehensaufnahme beschlossen.

Aufgrund der Vorberatung zu obigem Sachverhalt im Ausschuss Finanz und Recht am 29.05.2019 wurde dieser Gegenstand mit ☒ einstimmiger / ☐ mehrstimmiger / ☐ ohne Empfehlung in die Tagesordnung des Stadtrates aufgenommen.

Somit stellt der Stadtrat den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen:

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für den Kredit des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in Höhe von EUR 90.000,00 die Haftung laut den in der Kreditzusage und im Bürgschaftsvertrag angeführten Bedingungen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Gehart

17.b) Haftungsübernahme für einen Kredit in Höhe von EUR 2,000.000,00 – Stadtentwicklungsfonds Korneuburg

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 30.06.2009 wurde für die Übernahme der Haftung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg (vormals Liegenschaftsfonds Korneuburg) vorsorglich ein Grundsatzbeschluss gefasst. Jedoch bedarf jede einzelne Haftung einer gesonderten Beschlussfassung.

Der Stadtentwicklungsfonds ist ein Fonds nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und ein Teil der Stadtgemeinde Korneuburg. Er verwaltet die Liegenschaften der Stadtgemeinde Korneuburg. Ebenfalls hat er die Förderung der Wirtschaft und die Stadtentwicklung zur Aufgabe. Dabei ist auf die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen und ökologische und soziale Aspekte sind zu berücksichtigen.
Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinn der §§ 34-37 und 39 der Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, in der jeweils geltenden Fassung.
Der Fonds strebt keinen Gewinn an und hat auch keinerlei Gewinnerzielungsabsicht.
Der Vorstand besteht aus Mandataren der Stadtgemeinde Korneuburg.
Bei Auflösung des Fonds fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Korneuburg.

In der Gemeinderatssitzung am 03.04.2019 wurde beschlossen, die Haftung für den Kredit des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in Höhe von EUR 2,000.000,00 für den Umbau/die Sanierung Kreuzensteiner Straße 18-22 (ehemalige bäuerliche Fachschule) laut den in der Kreditzusage und im Bürgschaftsvertrag der Sparkasse Korneuburg AG angeführten Bedingungen zu übernehmen.

Im Genehmigungsverfahren durch das Amt der NÖ Landesregierung wurden im Parteiengehör einige Passagen des Kreditvertrages bemängelt. Diese Passagen wurden von der Sparkasse Korneuburg AG gestrichen bzw. geändert.

Es liegt nun der neue Bürgschaftsvertrag vor. Die Konditionen sind alle gleichgeblieben.

Der Stadtentwicklungsfonds Korneuburg ersucht um Haftungsübernahme eines Darlehens in der Höhe von EUR 2,000.000,00 betreffend Umbau/Sanierung Kreuzensteiner Straße 18-22 (ehemalige bäuerliche Fachschule) bei der Sparkasse Korneuburg AG.
Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit den Konditionen laut den Bedingungen der Kreditzusage vom 08.03.2019 (Anbindung an den 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,75%-Punkte Aufschlag auf volle 1/8 gerundet). Das Darlehen ist in 240 monatlichen Pauschalraten in Höhe von je EUR 8.986,94 beginnend am 01.01.2021 zurückzuzahlen. Die Darlehenstilgung erfolgt über den Stadtentwicklungsfonds Korneuburg.

Als Sicherstellung soll die Haftung der Stadtgemeinde Korneuburg als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB dienen.

In der Vorstandssitzung des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg am 04.03.2019 wurde die Darlehensaufnahme beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg beschließt, für den Kredit des Stadtentwicklungsfonds Korneuburg in Höhe von EUR 2,000.000,00 die Haftung laut den in der Kreditzusage und im Bürgschaftsvertrag angeführten Bedingungen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Gehart

18) Grundsatzbeschluss – „Plastikfreie Gemeinde Korneuburg – Reduktion von Plastikmüll"

Grundsatzbeschluss

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Korneuburg

anlässlich des

Initiativantrages gem. § 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 der SPÖ Korneuburg betreffend

„Plastikfreie Gemeinde Korneuburg – Reduktion von Plastikmüll"

Mit Ihrem Beitritt zum Klimabündnis Niederösterreich im Jahr 1996 hat sich die Stadtgemeinde Korneuburg zu einem schonenden und nachhaltigen Umgang mit den bestehenden Ressourcen, sowie zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz verpflichtet.

Teil dieser Verpflichtung ist die Vermeidung von unnötigen Abfällen bzw. auch das Zuführen wiederverwertbarer Stoffe in geeignete Recyclingprozesse. In diesem Bereich hat besonders die Thematik der Entstehung und Wiederverwertung von Plastikmüll in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Nicht nur für den menschlichen Körper, sondern auch für die Flora und Fauna stellt der immer weiter zunehmende Anstieg an Einwegplastik eine Gefahr dar. Plastik ist biologisch nicht abbaubar, es zersetzt sich erst nach hunderten von Jahren, teilweise verrottet es gar nicht. Auch für unsere Gesundheit kann Plastik zur Gefahr werden. Manche der im Plastik enthaltenen Schadstoffe sind als krebserregend bekannt, andere greifen den Hormonhaushalt an.

Weltweit werden derzeit Initiativen gegründet, um die Menge des anfallenden Wegwerf-Plastiks zu reduzieren. Das EU Parlament hat 2018 ein Verkaufsverbot für Einweg-Kunststoffartikel beschlossen. Verboten werden jene Einweg-Kunststoffartikel, die am häufigsten an den Stränden gefunden werden und über 70% der Abfälle im Meer ausmachen. Ab 2021 sollen daher Teller, Besteck, Strohhalme, Rührstäbchen, Wattestäbchen, Fast-Food-Behälter und Taschen aus Plastik verboten werden. Österreich hat ebenfalls ein Verbot von nicht abbaubaren Plastiksäcken ab 2020 beschlossen.

Auch die Stadtgemeinde Korneuburg will mit der Initiative „Plastikfreie Gemeinde Korneuburg – Reduktion von Plastikmüll" aktiv einen Beitrag zu dieser weltweiten Bewegung leisten und eine Vorreiterrolle in diesem Bereich einnehmen. Wesentlicher Bestandteil dieser Initiative soll und muss vorrangig die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik sein – jeder einzelne Bürger trägt aktiv zum Gesamtziel in der Stadtgemeinde Korneuburg bei.

Erster Schritt ist die Bildung eines Arbeitskreises, dessen Aufgabe es ist, einen Leitfaden und Maßnahmen bis Dezember 2019 zu erarbeiten und dem Gemeinderat zu berichten.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Gepp, Renner, Zimmermann, Pfaffl

19) Dringlichkeitsantrag „Grundsatzbeschluss zum Korneuburger Trinkwasser"

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg wolle folgenden Grundsatzbeschluss zum Korneuburger Trinkwasser beschließen:

Das Korneuburger Trinkwasser soll als Lebensgrundlage für nachfolgende Generationen gesichert werden. Dazu gibt es folgende Punkte:

1. Sicherung des Korneuburger Wassers für die nächsten Generationen
Die Stadt Korneuburg unternimmt alles, um das lebensnotwendige Gut Wasser keiner Gefährdung auszusetzen. Daher ist es unbedingt notwendig, dass das Brunnenschutzgebiet und das Wasserschongebiet den heutigen und allen folgenden Generationen zur Verfügung stehen. Zur Erreichung dieser Ziele werden u.a. in die Infrastruktur investiert und die technische Einrichtungen am Stand der Technik gehalten.

2. Verkaufsschutz für unser Wasser
Um das Trinkwasser weiterhin und für die nächsten Generationen in öffentlicher Hand zu halten, müssen die Wasserförderrechte bei der Stadtgemeinde bleiben. Die Stadtgemeinde Korneuburg (gilt auch für gemeindenahe Gesellschaften) wird auch zukünftig den beherrschenden Einfluss auf die Trinkwasserbrunnen haben!
Somit beschließt der Korneuburger Gemeinderats, dass es keinen Verkauf des Korneuburger "Wasser" (inkl. Notwendiger Infrastruktur und Dienstleistung) an Dritte gibt. Die Stadtgemeinde MUSS immer mehrheitlich Eigentümer sein. Der Rest darf nur an Gemeinden oder gemeindenahe / eigene Gesellschaften / Körperschaften gegeben werden. So wird der Ausverkauf des "weißen Goldes" gestoppt!.

3. Wasserversorgung ist Daseinsvorsorge
Zur Daseinsvorsorge gehört die Grundversorgung der Allgemeinheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen. Vorrangig ist das eine Aufgabe der Kommune. Diese Verantwortung darf nicht einfach an gewinnorientierte Unternehmen abgegeben werden.

4. Kontrolle
Das Korneuburger Wasser wird laufend extern und intern kontrolliert und entspricht dem dafür notwendigen Standard. Im Sinne der Vorsorgepflicht werden die Kontrollen auch über den vorgeschriebenen Mindeststandard hinaus durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden (ergänzend zu den gesetzlich vorgegebenen Melde- und Veröffentlichungspflichten) auf der Homepage der Stadtgemeinde veröffentlicht.

5. Qualitätssicherung statt Gewinnmaximierung
Die Korneuburger Bevölkerung hat ein Recht auf das hochwertige Lebensmittel Wasser zu angemessenen Bedingungen. Für die kommunale Wasserversorgung gilt eine faire Preisgestaltung nach dem Prinzip der Kostendeckung.

6. Infrastruktur
Die Stadtgemeinde Korneuburg strebt an, die Infrastruktur den neuen technischen Errungenschaften anzugleichen. U.a. wird derzeit in die Infrastruktur durch neue Leitungen und Hochbehälter investiert.

7. Schonende Nutzung der Ressource Wasser
Korneuburg stellt sicher, dass die Wasserentnahmen wie bisher in einem ökologisch verträglichen Maß erfolgen. Ein Wasserexport wird ausgeschlossen.

8. Bodenschutz als oberstes Qualitätsziel
Wasser ist Grundlage allen Lebens. Der fürsorgliche Umgang mit Waldboden, der Wasser speichert und filtert, zählt daher zur Daseinsvorsorge der Stadt Korneuburg. Die Faktoren Holzertrag, Jagd, Landwirtschaft und Tourismus haben sich diesem Zweck unterzuordnen. Aus diesem Grund sind die Bewirtschaftungskonzepte der Gemeinde (Forst, Jagd, Landwirtschaft und Tourismus) nach den Kriterien der Nachhaltigkeit zu prüfen.

Antrag STR Pfaffl: Wortmeldung von Herrn GF Ronald Maurer zu diesem Top.

Einstimmig beschlossen:

Abstimmung Dringlichkeitsantrag:

Abstimmungsergebnis:	einstimmig beschlossen ☒	
Zugestimmt:	ÖVP	X
	SPÖ	X
	GRÜNE	X
	FPÖ	X
	GR Schindler	X
Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
	GR Schindler	0

Zum Antrag sprachen: Pfaffl, Gepp, Gehart, Pirgmayer, Schindler, Renner

20) Allfälliges

Bgm. Gepp: Geburtstagswünsche

Bunter Sommer in der Stadt – viele Veranstaltungen den ganzen Sommer über.

Da keine weitere Wortmeldung vorliegt, schließt Herr Bgm. Gepp die öffentliche Sitzung um 20:33 Uhr.

Der Bürgermeister:

Christian Gepp MSc

Für die SPÖ-Fraktion:
STR Thomas Pfaffl

Für die ÖVP-Fraktion:
GR Stefan Hanke

Für die Fraktion – die GRÜNEN:
GR Susanne Springer

Für die FPÖ-Fraktion:
GR Johann Pirgmayer

Für das Protokoll:

STDIR Waltraud Mayer

VB Martina Czeiska

NAME:	TOP	VON:	BIS:	PAUSE VON/BIS
STR Minnich	2)	18:53		
	7.f)		19:09	
Vize Fuchs-Moser	3)	19:00		
	7.f)		19:09	
Vize Fuchs-Moser	16)	19:40	19:41	
GR Gerstenecker	19)	20:06	20:09	
GR Halswachs	19)	20:09	20:11	
GR Tmej	19)	20:09	20:12	
				PAUSE 20:13 – 20:27

BEILAGE zu TOP 3) GR 06/19

Protokoll des Prüfungsausschusses vom 11.06.2019

Beginn: 17.00 Uhr Ende: 18:30 Uhr

GR STRANZL, GR BLIHALL, GR BUGELMÜLLER, GR MICHAL, GR WEBER, GR ZWISCHENBERGER, GR Pirgmayer

Entschuldigt: GR Handke, GR Katsulis,

Tagesordnungspunkt 1: **Kassaprüfung**
Die Kassa wurde überprüft und für in Ordnung befunden.

Tagesordnungspunkt 2: **SEFKO Jahresabschluss 2018**
GF Mag. RAUNIG

Der **Jahresabschluss** weist einen unternehmensrechtlichen Gewinn in Höhe von € 56.290,37 aus. Dieser ergibt sich aufgrund der Auflösung einer Rückstellung betreffend Löschung Bahntrasse Bauer-Kühner aus dem Jahr 2004 in Höhe von € 40.000,00. Diese Auflösung erfolgt aufgrund der Durchführung der Löschung. Bis dato wurde die Rückstellung für die nicht verbrauchten Urlaubstage nicht gesondert ausgewertet, in der Bilanz 2018 wurde dies erstmals gesondert angeführt, € 33.411,91.

Im Jahr 2018 hat sich das Fondsvermögen von € 17.152.184,71 auf € 18.213.534,94 erhöht, da Grundstücke angekauft wurden: Objekt Kreuzensteiner Straße 18 – 22, Grund und Gebäude; der Gesamtkaufpreis betrug € 977.000,-- , im Ausmaß von 7.072 m², somit ergibt sich ein Preis von € 138,15/m².

Die Investitionszuschüsse stellen sich mit € 246.567,68 in der Bilanz dar, für die Errichtung des ASZ Neu wurden Förderungen in der Höhe von € 110.000,-- sowie € 81.401,22 und € 7.500,-- von der Förderstelle an den SEFKO überwiesen, welche zur Rückführung des Kredites verwendet wurden.

Einen wesentlichen Anteil bei den Aufwendungen stellt die Erneuerung des Heizkessels im Stadtsaal (€ 30.705,64) dar, welche sich unter II. Sachanlagen, BGA Stadtsaal niederschlägt.

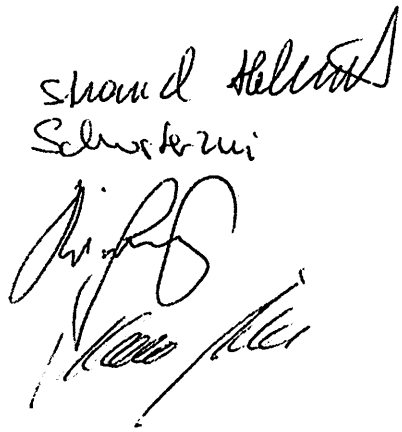
Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind auf € 6.865.224,83 angestiegen, dadurch ergibt sich eine erhöhte Rückzahlung und damit verbundene Belastung des Kontos 7336.

Das Betriebsergebnis für das Jahr 2018 beträgt € 105.817,22.

Die Erlöse konnten von 2017 auf 2018 entsprechend gesteigert werden und betragen für 2018 € 1.224.573,30; dazu tragen unter anderem die Mieteinnahmen von der Restfläche S1 in Höhe von € 91.000,-- sowie ASZ Neu in der Höhe von € 157.800,-- bei.
Die Schiffsanlegestellen trugen mit € 52.331,10 zum Ergebnis bei.
Im Bereich des Gewerbeparks Girakstraße wurde für zwei Korneuburger Unternehmen zur Erweiterung des Unternehmensstandortes eine Fläche entsprechend geteilt und an diese Unternehmen veräußert, dadurch konnten Erlöse in der Höhe von € 102.630,00, sohin € 110,--/m², und € 286.880,00, sohin € 110,--/m², lukriert werden.

Empfehlung: Es wird empfohlen Aufwendungen zu hinterfragen bei denen keine beziehungsweise sehr geringe Einnahmen gegenüberstehen (Beispiel Vermietung der Werfthalle 55).
Im Fall von Finanzierungen stellt sich die Frage wie die Rückzahlbarkeit dargestellt werden kann. (Beispiel Abbiegespur B3 Betriebsgebiet)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses: GR Helmut Stranzl
Protokollprüferin SPÖ: GR Karin Schuster-Zwischenberger
Protokollprüfer ÖVP: GR Mag.(FH) Klaus Michal,
Protokollprüfer FPÖ: GR Pirgmayer



STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG

STELLUNGNAHME
PRÜFUNGSAUSSCHUSS VOM 11.06.2019

Der STADTENTWICKLUNGSFONDS KORNEUBURG
bedankt sich bei Herrn Helmut Stranzl und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die gute Zusammenarbeit und das angenehme Gesprächsklima sowie für die objektive Beurteilung der Leistungen.

Korneuburg, 11.06.2019

A - 2100 Korneuburg, Hauptplatz 1 - Telefon: +43 2262 / 72796 11 - Fax: +43 2262 / 72796 20
ZUSTELLADRESSE: A - 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39
Bankverbindung: Kto. 0000-007336 bei Sparkasse der Stadt Korneuburg, BLZ 20227
UID Nr.: ATU60952099 DVR-Nr. 0029319

BÜRGERMEISTER DER STADT KORNEUBURG

An den
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
GR Helmut Stranzl

Korneuburg, 18.06.2019

Betrifft: Stellungnahme zu Protokoll des Prüfungsausschusses vom 11.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Prüfbericht vom 11.06.2019 darf ich feststellen, dass zu den Tagesordnungspunkten 1) Kassaprüfung und 2) SEFKO Jahresabschluss 2018 keine weiteren Stellungnahmen erforderlich sind.

Angemerkt wird jedoch, dass nach Möglichkeit künftig die Empfehlungen, Aufwendungen zu hinterfragen, bei denen keine bzw. sehr geringe Einnahmen gegenüberstehen und Darstellungen der Rückzahlbarkeit von Finanzierungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Gepp MSc
Bürgermeister

STADTGEMEINDE KORNEUBURG Pol. Bezirk Korneuburg

A - 2100 Korneuburg, Hauptplatz 39 - Telefon: 02262 / 770 - Fax: 02262 / 770 DW 115
Internet: http://www.korneuburg.gv.at/ e-mail: buergermeister@korneuburg.gv.at

DVR.Nr. 029319

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen

zwischen

ANGELIKA REIF
geboren am 18. September 1957
Kirchenplatz 8
2111 Harmannsdorf

als Dienstbarkeitsgeber

sowie

EMMA GÖSSL
geboren am 15. Dezember 1930

als Fruchtnießer

einerseits

und

STADTGEMEINDE KORNEUBURG
WASSERVERSORGUNG
Industriezeile 7
2100 Korneuburg

als Dienstbarkeitsnehmer

andererseits

am heutigen Tag

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Der Dienstbarkeitsgeber ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 1184/2 und Nr. 1184/6 ob der Liegenschaft EZ 2019, KG 11008 Leobendorf. Leopold Gössl und Emma Gössl sind Fruchtnießer. Anzumerken ist, dass Herr Leopold Gössl am 06.08.2001 verstorben ist. Die Einverleibung der Löschung des Fruchtgenussrechtes von Herrn Leopold Gössl erfolgt bei der Verbücherung der Dienstbarkeit.

II. EINRÄUMUNG VON DIENSTBARKEITEN

Der Eigentümer der dienenden Grundstücke Nr. 1184/2 und 1184/6, EZ 2019, KG 11008 Leobendorf, Angelika Reif, räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Dienstbarkeitsnehmer sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des gegenständlichen Wasserleitungsstranges die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung eines Wasserleitungsstranges ein, wobei der Wasserleitungsstrang (im beiliegenden Plan ./1 rot eingezeichnet) parallel zur bestehenden Leitung DN 300 in einem lichten Abstand von 1,5m westlich der bestehenden Leitung (im beiliegenden Plan ./1 grün eingezeichnet) verlegt wird, sowie das immerwährende dingliche Recht ein, den gegenständlichen Wasserleitungsstrang zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und alle daran erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, ferner die diese Maßnahmen hindernden oder gefährdenden Boden- und Pflanzenhindernisse zu entfernen und zu diesem Zweck die gegenständlichen Grundstücke zu betreten. Dementsprechend verpflichtet sich der Dienstbarkeitsgeber gegenüber dem Dienstbarkeitsnehmer und dessen Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeiten den Bestand und Betrieb des Wasserleitungsstranges samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung der Störung dieser Anlagen zur Folge haben könnte.

III. GEGENLEISTUNG

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich, dem Dienstbarkeitsgeber für die Einräumung ob der oben genannten Rechte einen einmaligen Betrag in der Höhe von € 8.860,00 bis zum 01.10.2019 zu bezahlen sowie zusätzlich jährlich, beginnend mit 1. Jänner 2020, einen Zins, der dem Preis für 1.050 m³ Wasser im jeweiligen Kalenderjahres entspricht, im Vorhinein bis 28. Februar einen jeden Jahres auf das Konto der Dienstbarkeitsgeberin, derzeit lautend auf: Angelika Reif, IBAN AT33 3243 8000 0240 1735 zu zahlen.

IV. VERPFLICHTUNGEN

1. Die Dienstbarkeit ist schonend auszuüben.

2. Der Dienstbarkeitsgeber gestattet den Vertretern und Mitarbeitern des Dienstbarkeitsnehmers oder deren Beauftragten jederzeit das Betreten und Befahren der Grundstücke nach vorheriger Verständigung, bei Gefahr in Verzug auch ohne vorheriger Verständigung.

3. Die Verfüllung der Künette muss entsprechend der natürlichen Bodenschichtung erfolgen. Die Verlegung erfolgt derart, dass nach Verlegung des Wasserleitungsstranges ohne Mehraufwand für den Dienstbarkeitsgeber auf der Leitungsstrasse eine Straße errichtet werden kann.

   Baustraßen sind wieder abzutragen und der verdichtete Boden entsprechend aufzulockern. Humus ist entsprechend dem Bestand aufzubringen.

4. Für sämtliche Schäden, die aus der Errichtung oder dem Betrieb des Rohrstranges resultieren, haftet der Dienstbarkeitsnehmer.

   Flurschäden jeder Art sind dem Dienstbarkeitsgeber oder seinem Pächter des Grundstückes Nr. 1184/2 nach den Richtlinien der Bauernkammer bzw. der Landeslandwirtschaftskammer zu vergüten. Flurschäden jeder Art auf dem Grundstück Nr. 1184/6 (Wald) sind an den Dienstbarkeitsgeber oder seinem Pächter nach den Richtlinien der Bauernkammer bzw. Landeslandwirtschaftskammer zu vergüten. Die Vergütung ist binnen 6 Wochen nach Aufforderung durch den Dienstbarkeitsgeber seitens des Dienstbarkeitsnehmers zu leisten.

5. Der neuverlegte Rohrstrang ist durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen lage- und höhenmäßig einzumessen, ebenso der bestehende Rohrstrang. Alle hierfür geforderten Aufwendungen sind vom Dienstbarkeitsnehmer zu tragen. Die entsprechenden Pläne des Ingenieurkonsulenten sind dem Dienstbarkeitsgeber zu übermittlen.

6. Die Kosten für die Verlegung, Wartung, Instandhaltung und Reparaturen des Wasserrohrstranges samt allfälliger Wiederherstellungskosten trägt der Dienstbarkeitsnehmer.

7. Die Absicht der Vertragsparteien ist auf Begründung eines dinglichen Rechtes gerichtet. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der in diesem Vertrag genannten Grundstücke und Teilflächen zu überbinden.

V. KOSTEN & GEBÜHREN

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben übernimmt der Dienstbarkeitsnehmer.

VI. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Sämtliche Vertragsparteien erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 2019, Grundstücke Nr. 1184/2 und Nr. 1184/6, KG 11008 Leobendorf im Lastenblatt

- die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Duldung und Wartung eines Wasserrohrstranges über die Grundstücke Nr. 1184/2 und Nr. 1184/6, EZ 2019, KG 11008 Leobendorf je nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes II. dieses Vertrages zugunsten der Stadtgemeinde Korneuburg,

einverleibt werden kann.

VII. RECHTSWIRKSAMKEIT

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Korneuburg.

VIII. VOLLMACHT

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiermit Dr. Agnes Maria Kienast, 2100 Korneuburg, Hauptplatz 24, sämtliche zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Maßnahmen zu setzen bzw. auch ergänzende Schriftstücke aufzusetzen und zu unterfertigen und allenfalls auch Änderungen und Ergänzungen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollten, in ihrem Namen grundbuchstauglich zu unterfertigen.

IX. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG

Emma Gössl, geboren am 15. Dezember 1930, erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Punkt II. dieses Vertrages

sowie zur grundbücherlichen Sicherstellung auf der Liegenschaft EZ 2019, KG 11008 Leobendorf, im Sinne des Punktes VI. (Aufsandungserklärung) dieses Vertrages.

X. SONSTIGES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Neben diesem Vertrag existieren betreffend den zu errichtenden Wasserleitungsstranges keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden. Jedenfalls verlieren sie mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Rechtswirksamkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

2. Der Dienstbarkeitsnehmer erklärt an Eides statt, eine österreichische Gebietskörperschaft zu sein.

3. Die Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungszweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am Nächsten kommt.

4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet. Diese verbleibt bis zur Einverleibung der Dienstbarkeiten in der Verfügungsgewalt der Vertragserrichterin und kommt dann dem Dienstbarkeitsnehmer zu. Der Dienstbarkeitsgeber erhält eine beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

5. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien materielles österreichisches Recht (unter Ausschluss von Verweisungsnormen, insbesondere des österreichischen IPRG) und die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 2100 Korneuburg.

6. Festgehalten wird, dass die Vertragserrichterin es nur seitens des Dienstbarkeitsnehmers übernommen hat, dessen Interessen zu vertreten und dies den anderen Vertragsparteien bereits ausdrücklich erklärt hat und dies neuerlich erklärt (§ 13 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtanwaltsberufes). Die Vertragserrichterin hat nur hinsichtlich des Dienstbarkeitsnehmers die anwaltliche Vertretung übernommen.

7. Die Vertragsparteien verzichten einvernehmlich darauf, dass die Vertragsverfasserin die gegenständlichen Grundstücke an Ort und Stelle persönlich besichtigt.

8. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auch auf die Erben und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.

1 Beilage (Plan ./1)

_____, am _____

Korneuburg, am 24.06.19

_____
Angelika Reif
geboren am 18. September 1957

_____
Bürgermeister

_____
Emma Gössl
geboren am 15. Dezember 1930

_____
Stadtrat

_____
Gemeinderat

_____
Gemeinderat

BEILAGE zu TOP 13) GR 06/19

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

(Vereinbarung gemäß § 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014)

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Korneuburg
Hauptplatz 39
2100 Korneuburg
(in der Folge kurz „Stadtgemeinde")

einerseits

und

Famosahaus Bauträger GmbH.
Schönbrunnerstraße 225/1
1120 Wien
(in der Folge kurz „Grundeigentümerin")

andererseits

I.
Vertragsgegenstand

(1) Die Grundeigentümerin verfolgt das Projekt der Errichtung einer Wohnhausanlage mit 24 Wohneinheiten und 36 KFZ-Stellplätzen in 2100 Korneuburg, Rudolf-Alexander-Gasse, Grundstück Nr. 378/52, EZ 2996, KG Korneuburg.

Die baubehördliche Bewilligung für dieses Vorhaben wurde mit dem Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Korneuburg vom 04.02.2019, AZ: BAU-1-2018/2706, erteilt.
In Punkt 13. dieses Bescheides wurde die Größe des nichtöffentlichen Spielplatzes mit 225m2 festgestellt.

Die Stadtgemeinde Korneuburg hat sich gemäß der Vereinbarung gemäß § 17 Absatz 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2017 mit der NÖ Landesimmobiliengesellschaft dazu verpflichtet, die auf dem Grundstück Nr. 378/52 befindlichen Fundamente abzubrechen.

(2) Mit der vorliegenden Vereinbarung werden

- die Übernahme der Abbrucharbeiten durch die Famosahaus Bauträger GmbH/Cube.art Bau GmbH und im Gegenzug

- das Unterbleiben der Vorschreibung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

geregelt.

II.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Grundeigentümerin den Abbruch aller auf dem Grundstück Nr. 378/52, EZ 2996, KG Korneuburg befindlichen Fundamente selbst vornimmt.
Im Gegenzug unterlässt die Stadtgemeinde Korneuburg die Einhebung der Spielplatzausgleichsabgabe im Zusammenhang mit dem Baubescheid vom 04.02.2019, AZ: BAU-1-2018/2706.
Diese gilt mit erfolgtem Abbruch aller Fundamente als konsumiert und kann somit nicht mehr vorgeschrieben werden.

III.

Gemeinderechtliche Erfordernisse

Festgehalten wird, dass mit der vorliegenden Vereinbarung kein Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis, abgeschlossen wird und keine Disposition über Gemeindeabgaben erfolgt.
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 leg. cit. ist nicht erforderlich.

IV.

Rechtsnachfolge

Die Grundeigentümerin kann ihre Verpflichtungen gemäß Punkt II. auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft überbinden. Bei Unterbleiben einer solchen Überbindung hat sie die Stadtgemeinde schadlos zu halten.

V.
Kosten

Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und der Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin.

VI.
Gerichtsstandsvereinbarung

Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, auch betreffend das Zustandekommen und dessen Beendigung, und der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung die ausschließliche Zuständigkeit des für Korneuburg sachlich zuständigen Gerichts.

VII.
Sonstiges

(1) Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.

(2) Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.

(3) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

(4) Im Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung, dies insbesondere aufgrund eines allfälligen Widerspruchs zu zwingenden gesetzlichen Anordnungen, bleiben ihre übrigen Inhalte unberührt.

VIII.
Rechtsgrundlage

§ 66 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 normiert:
Von der Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes kann dann Abstand genommen werden, wenn

- die Gemeinde in einer Wegentfernung von höchstens 400m zu der Wohnhausanlage im Sinne des Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz zu errichten plant oder errichtet hat und

- der zur Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes Verpflichtete einen entsprechenden Vertrag über eine Kostenbeteiligung an diesem öffentlichen Spielplatz mit der Gemeinde abschließt. Das Höchstausmaß der Kostenbeteiligung richtet sich nach § 42 Abs. 3.

Korneuburg, am .....

Stadtgemeinde Korneuburg

.....	.....
Bürgermeister: Christian Gepp, MSc.	**Stadtrat: Hubert Holzer**
.....	.....
Gemeinderat:	Gemeinderat:

.....
Famosahaus Bauträger GmbH

BEILAGE zu TOP 15) GR 06/19

Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH
Familien- und Beratungszentrum Korneuburg

Beilage zur
HOCHRECHNUNG Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung **Schuljahr 2019/20**
(gem. SchOG und NÖ Pflichtschulgesetz) - Stadtgemeinde Korneuburg, Volksschulen I und II
29.05.2019

Gruppe	Betreuungstage	Öffnungszeiten von Uhr*	Öffnungszeiten bis Uhr*	Öffnungsstunden pro Woche	Wochen pro Schuljahr	Öffnungsstunden pro Schuljahr	Preis** pro Stunde	Gesamtkosten Schuljahr 2019/20
1	Mo, Mi und Do, Schultage	11,75	16,50	21,75	37,60	817,80	41,00 €	33.529,80 €
1	Di, Schultage	11,75	16,00					
1	Fr, Schultage	11,75	15,00					
2	Mo, Schultage	11,75	16,00	17,75	37,60	667,40	41,00 €	27.363,40 €
2	Di, Mi und Do, Schultage	11,75	16,25					
3	Di bis Fr, Schultage	11,75	17,00	25,50	37,60	963,30	41,00 €	39.495,30 €
3	Mo, Schultage	12,50	17,00					
4	Mo, Di, Do und Fr, Schultage	11,75	16,25	21,50	37,60	808,40	41,00 €	33.144,40 €
4	Mi, Schultage	12,50	16,00					
5	Mo, Mi und Do, Schultage	11,75	16,75	19,25	37,60	723,80	41,00 €	29.675,80 €
5	Di, Schultage	12,50	16,75					
							GESAMT	**163.208,70 €**

* Industriezeit: 0,25 = 15 Minuten, 0,50 = 30 Minuten, 0,75 = 45 Minuten

** Hochrechnung Schuljahr 2019/20

Beilage (Anlage 1) zu Vertrag - GR-Beschluss vom 24.06.2019

STADTGEMEINDE KORNEUBURG Bürgerservice Polit. Bezirk Korneuburg

Christian Gepp MSc
Bürgermeister

BEILAGE zu TOP 15) GR 06/19

Vertrag

über die Führung der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) in der Volksschule der Stadtgemeinde Korneuburg

abgeschlossen zwischen

Stadtgemeinde Korneuburg (Auftraggeber, kurz Gemeinde)
Hauptplatz 39, 2100 Korneuburg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Gepp,

und

Hilfswerk Niederösterreichisch Betriebs GmbH, Firmenbuch-Nr. FN 475069g (Auftragnehmer, kurz Hilfswerk Niederösterreich)
Ferstlergasse 4
3100 St. Pölten
vertreten durch Geschäftsführer Mag. Christoph Gleirscher, M.A.

I. Vertragsgegenstand

Die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH führt im Auftrag des Auftraggebers, das ist die Stadtgemeinde Korneuburg, die Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung (Tagesbetreuung) mit derzeit 5 Gruppen in der Volksschule I und II an der Adresse Bankmannring 21, 2100 Korneuburg.

II. Betreuungspersonal

Das Betreuungspersonal steht beim Hilfswerk Niederösterreich in einem Dienstverhältnis, pro Gruppe eine Betreuungsperson.
Sollten in der schulischen Nachmittagsbetreuung Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen betreut werden und für die Freizeitbetreuung zusätzlich Stützkräfte erforderlich sein, werden diese von der Stadtgemeinde Korneuburg bereitgestellt und finanziert.

III. Öffnungszeiten und Öffnungsstunden (Betreuungszeiten)

1. Die Öffnungszeit ist Montag bis Freitag an Schultagen jeweils von 11:45 Uhr bis 17.00 Uhr. Diese Maximalöffnungszeiten (11:45 – 17:00 Uhr) gelten aktuell in Bezug auf die Gruppe 1 und 2.
2. In den Schulferien und an schulfreien Tagen findet im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung keine Betreuung statt.
3. Die Öffnungszeiten werden jährlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt und sind Grundlage der Gesamtkosten für den Auftraggeber.

IV. Gruppengröße

1. Die Gruppengröße richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Derzeit sind dies max. 25 Kinder pro Gruppe.
2. Eine Gruppenerweiterung (zusätzliche Gruppe) oder Reduktion der Gruppenanzahl ist mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme bzw. Schließung zwischen den Vertragspartnern abzustimmen und die Gesamtkosten sind entsprechend anzupassen.

V. Tarife – Elternbeiträge

Die monatlichen Tarife (Elternbeiträge für die Betreuung) für den Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung werden von der Stadtgemeinde Korneuburg festgelegt. Eine Änderung der Tarife ist mindestens drei Monate vor Gültigkeit der neuen Tarife dem Hilfswerk Niederösterreich schriftlich bekanntzugeben.

VI. Verpflichtungen und Leistungsumfang des Hilfswerks Niederösterreich

Das Hilfswerk Niederösterreich übernimmt jene Tätigkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung, die über die vom Lehrkörper geleisteten Tätigkeiten hinaus zur Gesamtabwicklung der Nachmittagsbetreuung gemäß dem Modell NÖ Schulische Nachmittagsbetreuung erforderlich sind

1. Das Hilfswerk Niederösterreich stellt entsprechend qualifiziertes, pädagogisch geschultes Personal. Es sorgt für dessen Fort- und Weiterbildung und berufsbegleitende Supervision, weiters für fachliche Begleitung durch pädagogische Fachberater des Hilfswerks Niederösterreich und verpflichtet sich zur Einhaltung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften.
2. Das Hilfswerk Niederösterreich sorgt für Urlaubs- und Krankenstandvertretungen seines Personals.
3. Das Hilfswerk Niederösterreich trifft Vorsorge für den Versicherungsschutz seines Personals und für eine Unfallversicherung der durch das NÖ Hilfswerk betreuten Kinder.
4. Die fachliche Gesamtkoordination liegt bei der Schulleitung, die disziplinäre Leitung und Diensteinteilung sowie die fachliche Qualitätskontrolle des Personals für die Freizeitbetreuung liegt jedoch beim Hilfswerk Niederösterreich. Über die pädagogische Arbeit in der Freizeitbetreuung finden daher regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen Schulleitung und dem Hilfswerk Niederösterreich statt.
5. Die Mitarbeiter/innen des Hilfswerks Niederösterreich erstellen in Abstimmung mit der Schulleitung eine pädagogische Planung für die Freizeitbetreuung.
6. Elternbesprechungen werden in Abstimmung mit der Schulleitung einmal pro Semester durchgeführt.

7. Das Hilfswerk Niederösterreich übernimmt die Organisation für die Verpflegung der betreuten Schulkinder. Dies umfasst die Bestellung der Speisen sowie die Abrechnung der Portionen mit den Eltern und dem Lieferanten, das Verlassen eines sauberen persönlichen Essplatzes. Das Mittagessen wird in den Räumlichkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung eingenommen.
8. Das Hilfswerk Niederösterreich sichert den sorgsamen und pfleglichen Umgang mit dem genutzten Schulinventar. Eventuell auftretende Schäden werden dem Schulerhalter unverzüglich gemeldet und sind von diesem zu beheben.
9. Das Hilfswerk Niederösterreich übernimmt die gesamte administrative Abwicklung des kostenpflichtigen Freizeitteils der schulischen Nachmittagsbetreuung.
   Dazu übernimmt das Hilfswerk Niederösterreich:
   a. die Anmeldeformalitäten für den Freizeitteil der Nachmittagsbetreuung der Kinder, darauf basierend
   b. die Führung einer Datenbank über die angemeldeten und betreuten Kinder
   c. die Bewerbung des Angebots
   d. die Verrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge
   e. das Mahnwesen
   a. die Bestellung des Essens
   b. die Abrechnung des Essens mit Eltern und dem Lieferanten
   c. die Erfassung der Änderungen von Betreuungszeiten
   d. die Führung der Anwesenheitslisten
   e. die erforderliche Buchführung
   f. die Diensteinteilung seiner Mitarbeiter sowie deren Lohnverrechnung
   g. die Abwicklung des notwendigen Schriftverkehrs
   h. die Erstellung der Gesamtkostenrechnung bis Ende September des betreffenden Schuljahres (z.B. für das Schuljahr 2019/20 bis Ende Sep. 2019) aufgrund der vorliegenden Anmeldungen.

Für alle dafür benötigten Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten/Rechnungsempfänger trifft das Hilfswerk Niederösterreich mit den Eltern der Kinder verbindliche schriftliche Vereinbarungen über die kostenpflichtige Nachmittagsbetreuung. Diese Betreuungsvereinbarungen bilden die vertragliche Grundlage der Verrechnung zwischen den Eltern und dem Hilfswerk Niederösterreich.

VII. Kostenaufwand

1. Die Gesamtkostenrechnung wird auf Basis der vereinbarten Öffnungsstunden pro Gruppe und dem Preis pro Öffnungsstunde pro Gruppe berechnet und bezieht sich jeweils auf ein Schuljahr. Die Öffnungsstunden pro Schuljahr ergeben sich aus den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Öffnungszeiten pro Gruppe. Mit der Gesamtkostenrechnung sind sämtliche in Punkt VI. genannten Leistungen abgedeckt. Werden auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer sonstige Dienstleistungen erbracht, so sind diese gesondert in Rechnung zu stellen

2. Der Preis pro Öffnungsstunde pro Gruppe wird jährlich für das folgende Schuljahr unter Berücksichtigung des BAGS-Kollektivvertrags und der arbeitsrechtlichen Entgeltregelung des Personals neu festgelegt. Das Hilfswerk Niederösterreich gibt dem Auftraggeber bis spätestens 15. Februar die für das folgende Schuljahr geltenden Preise pro Öffnungsstunde und Gruppe schriftlich bekannt.

   Bei einer Vertragslaufzeit von 3 Jahren wird auf den Preis der jeweils geltenden Preisliste ein Rabatt von 2,5% gewährt. Bei Auflösung des Vertrages vor Ablauf der Vertragsdauer durch das Hilfswerk Niederösterreich aufgrund eines wichtigen Grundes (siehe Punkt IX, 2.) entfällt die Gewährung des Rabatts. Bei einer etwaigen Verlängerung des Vertrages (siehe Punkt IX, 3.) wird auf den Preis der jeweils geltenden Preisliste ein Rabatt von 2,5% gewährt.
3. Für das Schuljahr 2019/20 ist in der Anlage 1 eine Hochrechnung vom 29.05.2019 der voraussichtlichen Gesamtkostenrechnung auf Basis der im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich angemeldeten Schulkinder beigelegt. Bis 30.09.2019 wird der Gemeinde die aktualisierte Gesamtkostenrechnung auf Basis der tatsächlichen Anmeldungen für das Schuljahr 2019/20 vorgelegt.
4. Für die folgenden Schuljahre wird der Stadtgemeinde bis spätestens 30.09. des betreffenden Jahres eine jeweils aktualisierte Gesamtkostenrechnung vorgelegt (z.B. für das Schuljahr 2020/21 bis spätestens 30.09.2020).

VIII. Verpflichtungen der Stadtgemeinde

1. Die Gemeinde stellt den Antrag auf Führung einer Schule mit Tagesbetreuung bei der zuständigen Behörde. Weiters beantragt sie eventuelle Fördermittel des Landes NÖ und/oder des Bundes für die Schulische Nachmittagsbetreuung.
2. Die Gemeinde überlässt dem Hilfswerk Niederösterreich die Räumlichkeiten in der Volksschule für die Führung einer schulischen Nachmittagsbetreuung, mit derzeit 5 Gruppen und übernimmt die tägliche Reinigung der Räumlichkeiten und die jährliche Grundreinigung.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich diese Räumlichkeiten dergestalt herzustellen und auf die Laufzeit des Vertrages so instand zu halten bzw. zu verbessern, dass sämtliche für den Betrieb der Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erfüllt und eingehalten werden, auch solche, die zum Schutz der Arbeitnehmer/innen und der zu betreuenden Kinder dienen. Bei Einschränkung des Betriebes der Freizeitbetreuung aufgrund von Säumnissen der Gemeinde in Bezug auf diese Verpflichtungen haftet die Gemeinde dem Hilfswerk Niederösterreich für sämtliche Schäden und hält das Hilfswerk Niederösterreich schad- und klaglos.

   Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit führen können, hat die Stadtgemeinde unverzüglich zu beheben.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Räumlichkeiten bei Brandgefahr in kürzester Zeit geräumt werden können, sowie, dass in jedem Gebäudegeschoß eine ausreichende Anzahl von geeigneten und stets gebrauchsfähigen Feuerlöschgeräten vorhanden ist und alle Vorkehrungen lt. Brandschutzordnung getroffen werden (z.B. Fluchtwegsbezeichnungen).

5. Die Gemeinde sorgt dafür, dass Verbandskästen stets in ausreichender Anzahl und entsprechender Ausstattung gemäß ÖNORM Z 1020 vorhanden sind.
6. Werden aufgrund behördlicher Auflagen oder Eröffnung neuer Gruppen Umbau- bzw. Adaptierungsarbeiten notwendig, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, diese umgehend in Auftrag zu geben und die Kosten dafür zu tragen.
7. Die Kosten für die Einrichtung (Möbel) und Ausstattung der Räumlichkeiten (inkl. Küche) sowie einer Grundausstattung an Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden von der Stadtgemeinde getragen. Das gesetzlich geltende Mindestmaß ist dabei in jedem Fall einzuhalten. Die darüberhinausgehenden Vorschläge der Pädagog/innen betreffend Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden nach gemeinsamer Überprüfung von der Gemeinde angeschafft.
8. Die Stadtgemeinde stellt als Unterstützung für die Abwicklung der Mittagsverpflegung der betreuten Schulkinder eine Hilfskraft im erforderlichen Ausmaß bereit und finanziert diese.
9. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Finanzierungsbeitrages, der in zwei Teilbeträgen nach Legung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung gestellt und bezahlt wird. Der erste Teilbetrag wird Anfang Jänner und der zweite Teilbetrag Anfang April des laufenden Schuljahres in Rechnung gestellt. Dieser Finanzierungsbeitrag deckt die Differenz zwischen Aufwand Hilfswerk (Durchführung, Organisation und Management der Kinderbetreuung) und der Einnahmen aus Elternbeiträgen (exkl. Verpflegung und Materialbeitrag) ab.

   Für das Schuljahr 2019/20 ist in der Anlage 1 die Hochrechnung der voraussichtlichen Gesamtkostenrechnung vom 163.208,70 € (Aufwand: Durchführung, Organisation und Management der Kinderbetreuung) beigelegt. Bis 30.09.2019 wird der Gemeinde die aktualisierte Gesamtkostenrechnung für das Schuljahr 2019/20 vorgelegt, welche auf Basis der tatsächlichen Anmeldungen für das Schuljahr 2019/20 erstellt wird. (siehe Punkt VII.3)

IX. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsfrist

1. Dieser Vertrag tritt mit 01.09.2019 in Kraft und wird auf drei Jahre (Sep. 2019 bis Aug. 2022) abgeschlossen.
2. Der Vertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner nach Einräumen einer angemessenen Nachfrist durch Übersenden eines Einschreibens aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt werden; so z.B. wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der im Punkt VIII. vereinbarten Zahlungen trotz Mahnung und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist in Verzug gerät, oder trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist seine in Punkt VIII. vereinbarten Herstellungs-, Instandhaltungs-, Verbesserungs- oder sonstigen Verpflichtungen verletzt; insbesondere wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Freizeitbetreuung in der schulischen Tagesbetreuung dadurch beeinträchtigt wird.

   So z.B. wenn der Auftragnehmer seine Betriebspflichten gemäß Punkt VI. verletzt und Versäumnisse trotz Mahnung und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist nicht behebt.

   Sonstige Auflösungsmöglichkeiten aus wichtigem Grund, wie insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung eines solchen mangels ausreichenden Vermögens bleiben davon unberührt.

3. Nach Ablauf der drei Jahre (Aug. 2022) verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine ordentliche Kündigung bis zum 31.12. des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt. Eine Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen

X. Sonstiges

1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Schriftform. Mögliche Änderungen der Betreuungszeiten werden als Vertragsergänzung jährlich dem Vertrag beigelegt.
2. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Die erste Ausfertigung ist für die Stadtgemeinde Korneuburg, die zweite Ausfertigung für die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH.

....
(Ort) (Datum)

Für die Stadtgemeinde Korneuburg:

....
Christian Gepp **GfGR**
Bürgermeister

....
GR **GR**

Für die Hilfswerk Niederösterreich Betriebs GmbH:

.....
Mag. Christoph Gleirscher, M.A.
Geschäftsführer

BEILAGE zu TOP 23) GR 06/12

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft

KATASTRALGEMEINDE 11006 Korneuburg **EINLAGEZAHL 1477**
BEZIRKSGERICHT Korneuburg

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

A1

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1185		GST-Fläche	405	
		Bauf.(10)	112	
		Gärten(10)	293	Unterer Mühlweg 27

ist unter CLNR 1 die REALLAST für die Stadtgemeinde Korneuburg einverleibt.

Die Stadtgemeinde Korneuburg erklärt, auf diese Reallast unbedingt und vorbehaltlos zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der Reallast (CLNR 1) ob der vorerwähnten Liegenschaft, ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

DR. WOLFGANG BÄUML
ÖFFENTLICHER NOTAR
2100 KORNEUBURG, RATHAUS
Tel. 02262/72445 · Fax 02262/72445-66
E-Mail: office@notariat-baeuml.at
DVR 1064045 · UID-Nr: ATU 59087213

ANERKENNUNGSERKLÄRUNG

(gem. § 79 Abs. 2 der Notariatsordnung)

für den öffentlichen Notar Dr. Wolfgang Bäuml

Unter Berufung auf die beim obgenannten öffentlichen Notar hinterlegten Musterunterschriften wird die Unterschrift/Firmazeichnung auf der nachfolgend bezeichneten Urkunde von mir/uns anerkannt.

Unterschrift(en) der Parteien
Für die Stadtgemeinde Korneuburg:

.....	.....
Bürgermeister	Stadtrat
.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat

Name, Beruf, Anschrift der Parteien (Identitätszeugen)
Art der Identitätsfeststellung